

Wir l(i)eben das Viertel: „Einfache Lösungen gibt es nicht!“

Stadtplaner Klaus-Peter Kemper über Perspektiven für das Bahnhofsviertel

ffm. Klaus-Peter Kemper hat Stadt- und Regionalplanung studiert. Er ist Geschäftsführer der Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft, einem Beratungsunternehmen für Stadtentwicklung und -modernisierung, an dem mehrheitlich die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist. Er hat das Projekt „Stadtumbau Bahnhofsviertel“ betreut, welches von 2005 bis 2017 lief und von Bund, Land und Kommune finanziert wurde. Er kennt daher die jüngere Entwicklung des Stadtteils aus städtebaulicher Sicht. Im Interview schildert Kemper seine Perspektive auf das Viertel.

Herr Kemper, Sie haben verschiedene städtebauliche Projekte im Bahnhofsviertel betreut und verfolgen die aktuelle Debatte. Welchen Eindruck haben Sie?

KLAUS-PETER KEMPER: Auffallend ist vor allem die Dynamik der Entwicklung, die in kürzeren Schritten und mit immer neuen Themen geschieht. Oder anders ausgedrückt: Die öffentliche Diskussion hat sich verändert, noch einmal verändert und noch einmal verändert. Das ist die eine Seite. Andererseits gibt es eine Kontinuität von Themen, die immer noch da sind, aber anders.

Das klingt sehr abstrakt. Können Sie diese Wahrnehmung erklären?

KEMPER: Ich habe seit 2007 intensiv mit der Werkstatt Bahnhofsviertel zusammengearbeitet, einem offenen Treff von Leuten, die sich mit der Situation in ihrem Quartier auseinandersetzen. Ich erinnere mich noch: Die Themen drogenkranke Menschen, Sexgewerbe und Müll gab es schon damals. Heute ist die Drogenszene durch Crack geprägt, während damals Heroin dominierte. Peepshows und andere Angebote, wie es sie früher gab, sind aufgrund des Internets weitgehend verschwunden. Die Müllmengen sind nach meinem Eindruck mehr geworden.

Geändert hat sich seitdem mehrfach auch das Image des Viertels. Zu Beginn meiner Zeit dort hieß es, man könne dort nicht mehr wohnen. Danach tat sich einiges, um es aufzuwerten. Die Gegend – übrigens zum Zeitpunkt seiner Entstehung in der Gründerzeit das modernste Viertel der Stadt – wurde hip. So kam es 2013 und in den Jahren danach zur Debatte um Gentrifizierung im Bahnhofsviertel. Zeitgleich hatte sich von 2007 bis 2017 die Bevölkerung verdoppelt.

Seit 2019 nehme ich einen weiteren Entwicklungsbuch wahr. Wenn ich nach Corona durch den Stadtteil laufe, stelle ich eine massive Veränderung der Situation mit den Konsequenzen fest, die heute die öffentliche Debatte prägen.

Es ist ja schon mal besser gewesen. Wenn Sie die Gemengelage aus Ihrer Erfahrung betrachten, wo ließe sich ansetzen?

KEMPER: Einfache Lösungen gibt es nicht. Dazu muss man die unterschiedlichen Perspektiven zusammenbringen; ich kann die stadtplanerische anbieten. Ich mache es einmal an dem Beispiel der durch Crack massiv veränderten Drogensituation deutlich. Wir als KEG vermieten in anderen Stadtteilen Immobilien, in denen Ärzte für Drogenkranke arbeiten und sich eine Einrichtung zur Methadonsubstitution befindet. Das funktioniert mittlerweile ohne große Probleme. Substitution und kontrollierte Vergabe waren damals etwas Neues, als Frankfurt damit anfang. Entsprechend wird es für diese neue Problemlage neue Lösungen geben.

Hier sind wir bei dem, was ich vorhin mit „Perspektiven zusammenbringen“ meinte. Für mich als Stadtplaner stellt sich die Frage: Brauche ich alle Einrichtungen an diesem problematischen Standort? Was spricht dagegen, einen Teil nicht an andere Orte zu verlagern? Die Fachleute aus der Drogenhilfe sagen, nur so ließen sich die Menschen optimal erreichen. Auch das stimmt. Aber im Endeffekt gilt es, aus diesen beiden Perspektiven eine funktionierende Lösung zu entwickeln. Hier muss sich die Stadtpolitik entscheiden.

Das Viertel zeichnet seine besondere Mischung aus Wohnnutzung, Gastronomie- und Gewerbebetrieben, Standort für Erotikdienstleistungen sowie Treffpunkt von drogenkranken Menschen einschließlich Betreuungsangeboten aus. Hinzu kommt die Lage am Hauptbahnhof als „Tor in die Stadt“. Welche Grundvoraussetzungen sind nötig, um ein funktionierendes Zusammenleben zu organisieren?

KEMPER: Zuerst einmal muss ich die Aufenthaltsqualität heben. Ein Ansatz wäre, die Bahnhofsnähe nach dem Konzept der „Arrival Cities“ zu nutzen. Das bedeutet, von der Struktur ein Angebot für Menschen zu schaffen, die in der Stadt ankommen, um zu arbeiten und zu leben, also hier neu sind. Wer das

tut, stammt oft aus anderen Kulturkreisen und wird ein entsprechendes Angebot suchen. Hierzu gibt es bereits verschiedene funktionierende Beispiele aus dem In- und Ausland, etwa Berlin-Kreuzberg oder Los Angeles. Der weitere Vorteil dieses Konzeptes: Menschen aus anderen Teilen Frankfurts kämen in die sogenannte Ankunftsstadt, weil sie hier ein Angebot vorfinden, was es bei ihnen nicht gibt.

Ein weiterer Schritt ist es, den öffentlichen Raum zu beleben. Das bedeutet, Plätze und Straßen so zu gestalten, dass sich keine „Schmuddelecken“ bilden. Große Freibereiche mit durchgehenden Sichtachsen helfen hier. Denn verwinkelte Strukturen bedeutende Angsträume, da man sie nicht einsehen kann. Wichtig ist allerdings auch, die Flächen und Plätze zu pflegen, damit sie gerne genutzt werden.

Zusätzlich kann ich durch Wohnnutzung die Aufenthaltsqualität heben. Der öffentliche Raum erfährt so eine Umnutzung und die wirtschaftliche Infrastruktur ändert sich. Gleichzeitig muss auch diese ins Blickfeld genommen werden. Wir haben bei unserer letzten Erhebung 2015/2016 eine überproportionale Zunahme gastronomischer Betriebe festgestellt. Das wiederum erklärt einen Teil der Abfallproblematik.

Das klingt alles nicht ganz einfach. Denn es gilt grundsätzlich die Eigentums- und Gewerbefreiheit, sprich: Man kann zuerst mal mit Immobilie und Gewerberaum innerhalb gewisser Grenzen machen, was man will. Ist die Stadt hier machtlos?

KEMPER: Das würde ich so nicht sehen. Die Eigentümer möchten mit ihren Immobilien Geld verdienen. Insofern kommt es darauf an, ihre Interessen zu treffen. So etwas erfordert sicherlich viel Kleinarbeit, aber wer Wohnungen oder Geschäftsräume anbietet, möchte ein Umfeld, in dem sich die Kunden wohl fühlen. Hier gibt es Instrumente, auch wenn es mühevoller Kleinarbeit ist. Mir geht es auch nicht darum, das Erotikgewerbe zu verdrängen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Betreiber Aufenthaltsqualität schätzen.

Das sieht nach vielen Puzzleteilen aus. Welche Stellschrauben sehen Sie noch?

KEMPER: Natürlich ist das Kleinarbeit. Wer dieses Stadtviertel entwickeln und pflegen will, kommt nur so weiter. Das ist anstrengend, muss aber politisch gewollt sein. Wenn wir über Aufenthaltsqualität sprechen, geht es immer wieder um kleine Details. Nehmen wir etwa die Angsträume an den Häusern, also Nischen, Einfahrten und Gänge. Hier halten sich Leute auf und machen verschiedenste Sachen, die sie dort nicht machen sollen. Hier geht niemand gerne vorbei, erst recht nicht nachts. Hier hilft nur, in vielen Gesprächen mit den Eigentümern darauf hinzuwirken, diese Räume baulich anders zu gestalten.

Zwei weitere Beispiele: Eine Ladenpassage ist so gestaltet, dass sie Fläche zum Liegen bietet. Ihre Ecken gewähren dazu noch Sichtschutz. In solchen Fällen bietet es sich an, schon bei der Planung mit den Bauherren zu sprechen. Auch wenn das möglicherweise nicht rechtlich vorgegeben werden kann, liegt es im Interesse der Betreiber, dass die Passage zum Flanieren einlädt. Oder ein Drogeriemarkt beklebt sein Schaufenster, da er es nicht nutzt. Die Konsequenz:

Die Fläche davor bietet sich zum Lagern an, da es keinen Grund gibt, vor dem Fenster zu stehen. Hier hilft nur zu kommunizieren, um den Laden zu überzeugen.

Lassen Sie uns über die positiven Seiten reden. Was sind die „Hidden Champions“ im Viertel?

KEMPER: Das sind zuerst einmal die Menschen, die sich für ihr Viertel einsetzen. Es ist das A und O, Leute zu haben, die aus eigenem Interesse aktiv sind. Die Münchner Straße ist auf jeden Fall eine lebenswerte Straße. Ein „Hidden Champion“ ist auch das Hilfsangebot Weser 5, welches Menschen, die auf der Straße leben, in vielerlei Hinsicht unterstützt. Auch die gehören zum Viertel dazu.

Mit den geförderten Projekten Nika und Niddastern ist Platz für gemeinschaftliche Wohnformen entstanden. Ebenso hat es geklappt, nach langen Verhandlungen in der Moselstraße öffentlich geförderte Wohnungen zu schaffen. Die Münchner Straße ist auf jeden Fall eine lebenswerte Straße.

Gehen wir einmal auf die größere Ebene. Welche Rahmenbedingungen müssten sich ändern, damit das Viertel wieder attraktiver werden kann?

KEMPER: Mit der Taunus- und Münchner Straße durchziehen zwei große Straßenzüge das Quartier. Erstere ist als Anbindung zum Hauptbahnhof stark befahren. Man sollte beide umbauen, damit sie schmaler und leichter zu kreuzen sind. Größere Fußgängerflächen schaffen mehr Lebensqualität. Auch der Karlsplatz ist alles andere als ein Ort, der zum Verweilen einlädt. Aber wie ich hörte, soll sich etwas tun.

Ein Vorteil des Bahnhofsviertels ist, dass es ans Mainufer grenzt. Allerdings durchtrennen die stark befahrenen Wilhelm-Leuschner- und Gutleutstraße die Wege für Fußgänger dahin. Beides sind breite Straßen, die zusammen mit ihrer Einbahn-Verkehrsführung zum schnellen Fahren einladen. Mein Vorschlag wäre, hier Zweirichtungsverkehr zuzulassen, damit die Autos langsamer fahren und Fußgänger leichter über die Straße gehen können. Aus der Verwaltung hörte ich hierzu, das würde die verkehrliche Leistungsfähigkeit des Baseler Platzes beeinträchtigen. Dieses Problem sollte jedoch lösbar sein.

Ein weiteres Thema ist die Versorgung mit öffentlichen Toiletten. Das städtische Toilettenkonzept wurde Ende März nach langer Zeit beschlossen. Doch es muss auch umgesetzt werden. Allerdings ist es damit auch nicht vorbei, denn die Anlagen müssen sauber gehalten und gepflegt werden.

Wenn Sie Ihre Erfahrungen zusammenfassen würden: Was ist eine notwendige Bedingung, um das Bahnhofsviertel erfolgreich zu entwickeln?

KEMPER: Wer dort Erfolg haben will, muss die örtlichen Akteure einbinden. Das sind die Anwohner, Gewerbetreibenden und die sozialen Einrichtungen. Wer meint, ohne diese eine Matrix drüber zu legen, wird scheitern.

Interview: Ulf Baier

Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom (GVBl. I, 2005 S. 14 vom 25.01.2005), in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat, folgende Verfügung:

In der Silvesternacht 2023 / 2024
gelten in der Zeit
von 31.12.2023, 21:00 Uhr bis 01.01.2024, 03:00 Uhr

für den aus dem anliegenden Plan im Detail ersichtlichen räumlichen Bereich in Frankfurt am Main bestehend aus:

- **der Brücke Eiserner Steg einschließlich beider vorgelagerter Brückenköpfe,**
gelten folgende Regelungen für Besucher dieses Bereichs
 - a) Das Mitführen von Feuerwerk der Kategorie F2 und höher, sowie pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 und T2 (siehe § 3a Sprengstoffgesetz) ist untersagt.
 - b) Das Mitführen von Tragebehältnissen (wie Rucksäcke, Taschen, Beutel, Tüten, etc.) mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern ist untersagt.

Von diesen Verboten können die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dem Transport von medizinisch notwendigen Gegenständen, Befreiungen gewähren.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird gemäß § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 69 und § 72 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) die Wegnahme nach § 77 HVwVG des nicht zulässigen Gegenstandes angedroht.

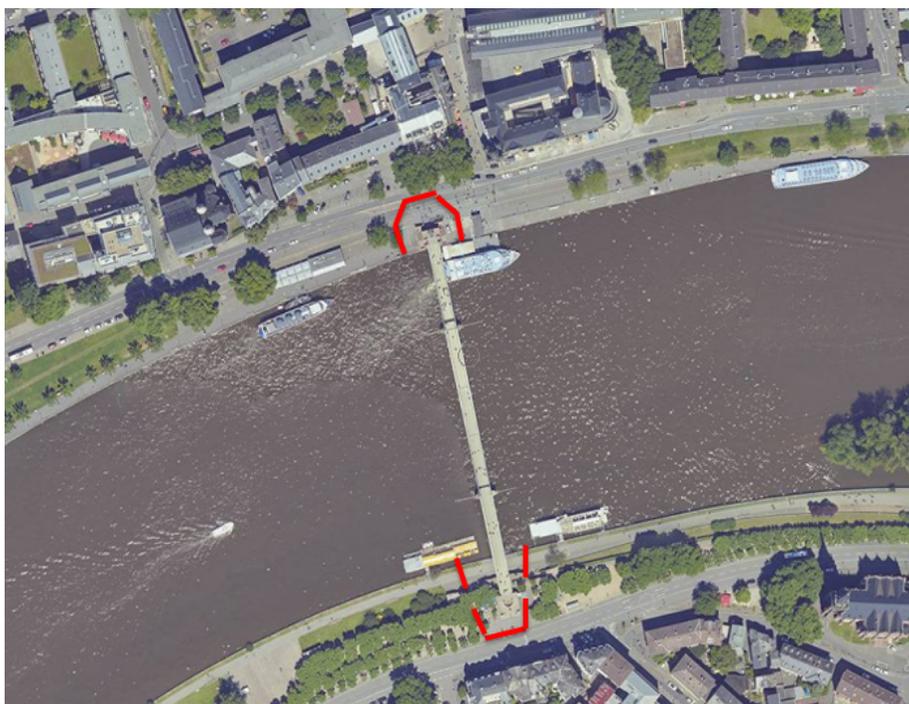
Andere gesetzliche Verbote, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und des Sprengstoffrechts, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Empfang des Ordnungsamtes, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, eingesehen werden.

Frankfurt am Main, den 15.12.2023

Annette Rinn
(Stadträtin)



Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Branddirektion Feuerwehrstraße 1 – Aus- und Fortbildung Rettungsdienst –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 37-2023-00052 nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Branddirektion
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-720 221
E-Mail:
vol-ausschreibungen.amt37@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:
Branddirektion
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
- schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
Rahmenvereinbarung für die Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst
- Art und Umfang der Leistung:
Durchführung von Unterrichtseinheiten für die Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst
- Ort der Leistung:
Branddirektion
Feuerwehr- und Rettungs-Trainings-Center (FRTC)
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Beginn: 15.03.2024
Ende: 14.03.2028
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)
Anforderungsfrist: 24.01.2024, 15:30 Uhr
Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 24.01.2024, 15:30 Uhr
Bindefrist: 14.03.2024
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung: Erklärung zu den Qualifikationen der Lehrkraft/ der Lehrkräfte
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist):
- 1 Ausschlusskriterien
 - 1.1 Ausfall einer Lehrkraft
 - 1.2 Mindestpunktzahl bei der Durchführung der Lehrprobe erreicht
 2. Preis (50%)
 - 3 Durchführung einer Lehrprobe entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 (50%)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja, siehe Vergabeunterlagen
- q) Sonstige Informationen: –

Stadtentwässerung Frankfurt am Main Ostparkstraße – Schieberaustausch in offener Bauweise –

Öffentliche Ausschreibung Nr. SEF-2023-0066

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Stadtentwässerung Frankfurt am Main
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-39 380
E-Mail: 68.fpu-vergabewesen@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: SEF-2023-0066
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener/m
Signatur/Siegel
 elektronisch mit qualifizierter/m
Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
Ostparkstraße
60385 Frankfurt am Main
NUTS-Code: DE712
CPV-Code: 45247112-8
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt nach Losen:
- Art der Leistung:
Schieberaustausch in offener Bauweise im
innerstädtischen Bereich
- Umfang der Leistung:
- | | |
|------------------------|---|
| ca. 30 m ² | Schwarzdecke aufbrechen, entsorgen und wiederher- stellen |
| ca. 9,5 m ² | Bauwerksdeckenplatte abbre- chen, entsorgen und wieder- herstellen |
| 1 Stk. | Schieber inkl. Maschinen- und Elektrotechnik demon- strieren und entsorgen |
| 1 Stk. | Schieber inkl. Maschinen-, Elektro- und Fernwirktechnik sowie abdichtenden Elementen montieren |

- | | |
|--------|--|
| 1 Stk. | Schachtabdeckung abbre- chen, entsorgen und wieder- herstellen |
| 1 Stk. | Be- und Entlüftung des oberen Bereichs erneuern |
- Verlegung des Stromanschlusses
Abmauerungen und erforderliche Wasserhaltung
(Abwasserüberleitung)
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage
oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistun-
gen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose:
Vergabe in Losen: ja
 nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der
Ausführung: 26.02.2024
Fertigstellung
der Leistungen: 22.03.2024
- j) Nebenangebote: zugelassen
 nicht zugelassen
- k) Die Abgabe von mehr als einem
Hauptangebote ist: zugelassen
 nicht zugelassen
- Begründung der Nichtzulassung mehrerer Haupt-
angebote:
Aufgrund der technischen Anforderungen ist nur
ein Hauptangebot zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabe-
unterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur
Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch
zur Verfügung gestellt.
 Maßnahmen zum Schutz vertraulicher
Informationen
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage
mit Angebotsabgabe gefordert
war, werden: nachgefordert
 teilweise nachgefordert
 nicht nachgefordert
- m) Ablauf der
Angebotsfrist: 17.01.2024, 10:30 Uhr
Ablauf der
Bindefrist: 16.02.2024
- n) Adresse, für elektronische Angebote:
www.had.de
Anschrift für schriftliche Angebote: –
- o) Sprache, in der die Angebote abgefasst
sein müssen: deutsch
- p) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

- q) Eröffnungstermin: 17.01.2024, 10:30 Uhr
Ort: Amt für Bau und Immobilien
Submissionstelle
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
- r) Geforderte Sicherheiten:
VHB 214_Besondere Vertragsbedingungen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind siehe:
"weitere Besondere Vertragsbedingungen.zip"
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch
haftend mit bevollmächtigter Vertretung
- u) Beurteilung der Eignung:
„Hinweis zu den ggf. von Ihnen geforderten Nachweisen: Sind diese Erklärungen/Nachweise in einem Präqualifikationsregister der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V, der DIHK Service GmbH, des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder vergleichbarer Stellen hinterlegt, genügt dies als Nachweis der Eignung. Bewerber oder Bieter können die geforderten Erklärungen/Nachweise auch durch einreichen von Einzelerklärungen und -nachweisen erbringen. Eine Auflistung der von Ihnen geforderten Erklärungen/Nachweise muss an dieser Stelle der Bekanntmachung erfolgen.“
- Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich.
- Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
- Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ961 sind zu erfüllen.
- Der Bieter muss mindestens den Besitz des Gütezeichens AK2 nachweisen.
- Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass er im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL- GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.
- Zertifizierung als Schweißfachbetrieb gem. DIN EN ISO 3834-3
 - Schweißzertifikat nach DIN EN 1090 für Ausführungsklasse EXC 2
 - gültige Prüfbescheinigung der Schweißfachkräfte gem. DIN EN ISO 9606-1
- Es wurden keine Eignungskriterien erfasst, die veröffentlicht werden sollen.
- v) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
- w) Sonstige Angaben: –
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz: –



Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung

Einladung zur 26. öffentlichen, ordentlichen Plenarsitzung der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung

am Montag, dem 15. Januar 2024,
um 18.00 Uhr im Plenarsaal der Stadtverordnetenversammlung, Rathaus/Römer,
Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main

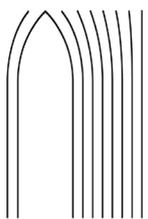
(Die allgemeine Sicherheitslage erfordert Anpassungen bei den Zugangskontrollen zum Plenarsaal. Alle Personen an den Eingängen zum Plenarsaal werden gebeten, ihren Dienstausweis vorzuzeigen. Bitte führen Sie diesen mit sich, damit die Abwicklung reibungslos erfolgen kann. Zudem bitten wir Sie, auf große Gepäckstücke (z.B. Rucksäcke) im Plenarsaal zu verzichten)

TAGESORDNUNG I:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Diskussion: „Au - Pair – Mädchen“
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften vom 26.06.2023, 11.09.2023, 27.11.2023
5. Anträge
- 5.1 Kostenlose Räume für migrantische Vereine an Sonntagen II
(Der Antrag 5.1 wird nach der Geschäftsordnung der KAV, § 20 Abs. 2 beschlossen)

- 5.2 Zeitliche Bearbeitung von KAV-Anfragen
(Der Antrag 5.2 wird nach der Geschäftsordnung der KAV, § 20 Abs. 2 beschlossen)
- 5.3 Verwendung von „Leichter Sprache“ in der Stadtverwaltung
- 5.4 Kostenlose Bildungsangebote für Kinder mit Migrationsgeschichte
- 5.5 Kostenlose Räume für migrantische Vereine an Sonntagen
- 5.6 Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Isolation älterer Frauen der ersten Einwanderergeneration
- 5.7 Fitnessgeräte & Calisthenics in städtischen Parks
- 5.8 Mehr Fitnessgeräte & Calisthenics: Integration in städtischen Parks
6. Berichte aus den Gremien
7. Informationen des Vorsitzenden
8. Bürgerfragestunde
9. Fragestunde
10. Aktuelle Stunde
11. Verschiedenes

Jumas Medoff
Vorsitzender der KAV



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE IM KARMELETERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten.

Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien.

Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!
Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:

Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 212 - 33 374
info.amt47@stadt-frankfurt.de
<http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main gedenkt ehrend ihrer Verstorbenen

Im Dienst verstorben

08.11.2023 Kremser, Ralf
Palmengarten
55 Jahre

Im Ruhestand verstorben

| | | | |
|------------|--|------------|--|
| 06.11.2023 | Kossack, Jens-Günter Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH 66 Jahre | 15.11.2023 | Weigel, Heidrun Stadtschulamt 81 Jahre |
| 08.11.2023 | De Sousa, Joao Grünflächenamt 80 Jahre | 16.11.2023 | Brauneis, Renate Sportamt 79 Jahre |
| 08.11.2023 | Jörges-Viebach, Gertrud Stadtschulamt 89 Jahre | 16.11.2023 | Wörz, Walter Umweltamt 93 Jahre |
| 09.11.2023 | Andresen, Günter Stadtschulamt 73 Jahre | 19.11.2023 | Beckmann, Erika Stadtschulamt 98 Jahre |
| 09.11.2023 | Wilhelm, Willi ehem. Forstamt 83 Jahre | 21.11.2023 | Brunke, Ursula Ordnungsamt 85 Jahre |
| 10.11.2023 | Göndöcs, Irene Kulturamt Frankfurt 73 Jahre | 21.11.2023 | Kahnert, Horst ehem. Hochbauamt 71 Jahre |
| 13.11.2023 | Endress, Maria ehem. Amt für Wissenschaft und Kunst 82 Jahre | 26.11.2023 | Scheinmeister, Hannelore Stadtbücherei 80 Jahre |
| 14.11.2023 | Machel, Hilde Stadtschulamt 93 Jahre | 27.11.2023 | Letto, Ingrid ehem. Amt für Wissenschaft und Kunst 89 Jahre |
| 14.11.2023 | Rinn, Harry Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Stadt Frankfurt am Main 81 Jahre | 27.11.2023 | Ulrich, Viorica ehem. Amt für Wissenschaft und Kunst 77 Jahre |
| 15.11.2023 | Heyne, Jürgen Stadtrat a. D. 85 Jahre | 30.11.2023 | Lange, Wolfgang Stadtplanungsamt 88 Jahre |
| 15.11.2023 | Schröder, Karl-Heinz Ordnungsamt 82 Jahre | 30.11.2023 | Salem, Ibrahim Städtische Bühnen Frankfurt 76 Jahre |



#FFM Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook

frankfurt.de/Twitter

frankfurt.de/Instagram

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Gebührenverordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main

Parkgebührenverordnung

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, ber. S. 918), zuletzt geändert durch Art.16g zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der Fassung vom 12.12.2007 (GVBl. 1 S. 859), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 10.1.2022 (GVBl, S. 54) sowie des § 3 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz EmoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.2015 (BGBl. 1 S. 898), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 20.07.2023 mit § 3615 folgende Verordnung über die Gebühren an Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in Frankfurt am Main beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Frankfurt am Main, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf denen das Parken, durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgaben dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 2) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren für Fahrzeuge mit Ausnahme von Reisebussen

- (1) Für Fahrzeuge werden je angefangene fünfzehn Minuten folgende Gebühren erhoben:

1. Es gibt zwei Gebührensätze
 - a) Gebührensatz der Gebührenzone I beträgt 1,00 Euro/15 Min.
 - b) Gebührensatz der Gebührenzone II beträgt 0,50 Euro/15 Min.
2. Für die Erhebung der Gebühren werden die Gebührenzone I und Gebührenzone II ausgewiesen:

Die Gebührenzone I umfasst den Bereich Friedensbrücke/ Speicherstraße/ Hafenstraße/ Hafenstraßentunnel/ Güterplatz/ Europaallee/ Emser Brücke/ Theodor-Heuss-Allee/ Friedrich-Ebert-Allee/ Mainzer Landstraße/ Taunusanlage/ Reuterweg/ Bockenheimer Anlage/ Eschenheimer Anlage/ Friedberger Anlage/ Obermainanlage /Flößerbrücke/ Deutschherrnufer/ Sachsenhäuser Ufer/ Schaumainkai

Die Gebührenzone II umfasst das restliche Stadtgebiet

3. Ist in Bereichen der Gebührenzone II keine Höchstparkdauer festgelegt, kann eine 24-Stundenparkberechtigung erworben werden. Hierfür beträgt die Gebühr 12,00 Euro.
- (2) Die jeweiligen gebührenpflichtigen Zeiten und die ggf. geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.
- (3) Die Zahlung kann auch digital erfolgen z.B. über eine Internetseite oder einer Betreiberapplikation („Handyparken“), sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkstand eingerichtet und funktionsfähig ist. Die Parkgebühr wird abweichend von Abs. 1 anteilig je angefangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet).
Der Gebührenschildner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

- (4) Für das Parken von gekennzeichneten Carsharing-Fahrzeugen im Sinne von §§ 2 und 4 des Carsharinggesetzes (CsgG) vom 5. Juli 2017 kann, durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Betreibern und der Stadt, die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Monatspauschale erfolgen.
- (5) Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 12.06.2015 gekennzeichnet sind, sind bei Ziehung und Auslegung eines Parkscheins oder der Nutzung der entsprechenden digitalen Buchung („Handyparken“) für die ersten 2 Stunden des gebührenpflichtigen Parkvorganges, höchstens jedoch bis zur jeweils zulässigen Höchstparkdauer, von der Parkgebühr gemäß § 2 befreit. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2026

§ 5 Parkgebühren für Reisebusse

- (1) Für Parkvorgänge von Reisebussen gemäß § 2, die an einem Parkstand getätigt werden, der mittels Zusatzzeichen als parkscheinpflichtig ausgezeichnet ist, beträgt die Parkgebühr, in Abweichung zu § 4 10,00 Euro je angefangene Stunde. Die maximale Tageshöhe beträgt 50,00 Euro.
- (2) Für Parkstände für Reisebusse, die mittels Zusatzzeichen ausgezeichnet sind und die nur dem Ein- und Aussteigen dienen,- beträgt die Parkgebühr 5,00 Euro je angefangener 15 Minuten. Die maximale Parkdauer beträgt hier 15 Minuten.
- (3) Die Zahlung kann auch digital erfolgen z.B. über eine Internetseite oder einer Betreiberapplikation („Handyparken“), sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz eingerichtet und funktionsfähig ist. Die Parkgebühr wird abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 anteilig je angefangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Der Gebührensschuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.08.2023

Mike Josef
Oberbürgermeister



Ortsgericht

Im Ortsgericht XVI finden in der Zeit
vom 21.12.2023 bis zum 09.01.2024
keine Sprechstunden statt.

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Presse- und Informationsamt, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 212-35674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,60 Euro Versandkosten, über Presse- und Informationsamt (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Presse- und Informationsamt. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Presse- und Informationsamt; Neubestellung jederzeit möglich, über Presse- und Informationsamt. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

| |
|---|
| <p>┌</p> <p style="text-align: center;">Stadt Frankfurt am Main – Presse- und Informationsamt 60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> |
|---|



Inhalt

- Titelthema:
Wir I(i)eben das Viertel:
„Einfache Lösungen gibt es nicht!“
(Seite 1513 bis 1514)
- Allgemeinverfügung Silvester 2023
(Seite 1515)
- Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 1516 bis 1518)
- Kommunale Ausländer- und
Ausländerinnenvertretung
(Seite 1519)
- Die Stadtverwaltung Frankfurt
am Main gedenkt ehrend ihrer
Verstorbenen
(Seite 1520)
- Gebührenverordnung für die Nutzung
gebührenpflichtiger Parkplätze im
öffentlichen Straßenraum auf dem
Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.
Parkgebührenverordnung
(Seite 1522 bis 1523)
- Bekanntmachung
Sprechstunden Ortsgericht XVI
(Seite 1523)